

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zum 2. Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20. Juli 2000

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Zentrale Dienste & Finanzen	<i>Datum</i> 10.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Anne Olenik	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)	25.08.2020	

Sachverhalt:

Mit Beschluss-Nr.: 57-08-20 vom 23.06.2020 hat sich die Gemeindevertretung Alt Krenzlin für die Ausgabe von Hundesteuermarken ausgesprochen.

Die Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20. Juli 2000 ist entsprechend zu ändern.

Beschlussantrag:

Die Gemeindevertretung Alt Krenzlin erlässt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20. Juli 2000 in der Fassung des vorliegenden 2. Entwurfes (Anlage, Stand 10.08.2020).

Anlage/n:

- Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20. Juli 2000

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

ENTWURF
(Stand 10.08.2020)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V Nr.7, S.146) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt Krenzlin vom2020 folgende Satzung erlassen:

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der
Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung einer
Hundesteuer vom 20.07.2000**
(Hundesteuersatzung)

zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2011

Art. 1

Die Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2011, wird wie folgt geändert:

1. **§ 13 (Steuermarken) wird wie folgt gefasst:**

§ 13
Steuermarken

- (1) Die Gemeinde gibt an den Hundehalter für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke aus. Bei der Festsetzung einer Züchtersteuer und im Falle des § 9 (Handel mit Hunden) erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind jeweils für mehrere Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf des auf den Hundesteuermarken benannten Zeitraumes werden dem Hundehalter neue Steuermarken übersandt.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

Art. 2
Ermächtigung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung einer Hundesteuer in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung mit neuem Datum ortsüblich bekannt zu machen.

Art. 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeisterin